

# **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Stettfeld**

Die Gemeinde Stettfeld erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 1 der Verordnung des Landkreises Haßberge vom 11.11.1991 folgende

## **Änderungssatzung**

### **§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Für die Festsetzung der Gebühr werden die Restmüllbehältnisse zugrunde gelegt. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher, einmaliger Abfuhr (wechselnd eine Woche Restmüll (RMT), darauffolgende Woche Biomüll (BT))

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. einer Müllnormtonne mit 60 Litern (60 l RMT/60 l BT)    | <b>180,00 EUR/jährlich</b>   |
| 2. einer Müllnormtonne mit 120 Litern (120 l RMT/120 l BT) | <b>235,00 EUR/jährlich</b>   |
| 3. einer Müllnormtonne mit 240 Litern (240 l RMT/120 l BT) | <b>345,00 EUR/jährlich</b>   |
| 4. eines Müllgroßbehälters mit 1.100 Litern                | <b>1.140,00 EUR/jährlich</b> |

Müllgemeinschaften haben zusätzlich zur Gebühr nach Satz 2 einen Betrag in Höhe von **85,00 EUR/jährlich**.

Bei Leerung der Restmülltonne im 4-wöchentlichen Rhythmus beträgt die Gebühr einer Müllnormtonne mit 60 Litern (60 l RMT/60 l BT) **150,00 EUR/jährlich**.

Wird eine zusätzliche 60 Liter Biotonne benötigt, beträgt die Gebühr hierfür **90,00 EUR/jährlich**.

Bei Änderung des Leerungsrhythmus im Restmüllbereich von 14-tägige auf 4-wöchige Leerung und umgekehrt, erfolgt die Festsetzung der neuen Gebühr jeweils zum Ersten des folgenden Monats.

Die Gebühr schließt auch die Gebühr für die einmalige Sperrmüllbeseitigung durch den Landkreis Haßberge im System „Sperrmüll auf Abruf“ gemäß § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge ein. Soweit weitere Sperrmüllabholungen durch den Gebührenschuldner beim Landkreis und durch den Landkreis veranlasst werden, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge entsprechend und die Gebühren sind an den Landkreis zu entrichten.

- (2) Für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Stettfeld, den 2. Dez. 2024

  
Hartlieb, 1. Bgm.



### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie am 02.12.2024 ausgefertigt und in der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach zur Einsicht niedergelegt wurde. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung an den Amtstafeln vom 02.12.2024 bis zum \_\_\_\_\_ hingewiesen.

Ebelsbach, 02. 12. 2024

Stretz